



Kreis Offenbach · Postfach 12 65 · 63112 Dietzenbach

Magistrat der Stadt Rödermark
Konrad-Adenauer-Str. 4-8
63322 Rödermark

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
20.03.2024, II/2/1 He



**Kreis Offenbach
Der Landrat als Behörde
der Landesverwaltung**

Fachdienst:
Kommunalaufsicht, Recht und
Ordnungsangelegenheiten
30.1 –Kommunalaufsicht und Recht
Ansprechpartnerin:
Frau Waitz
Telefon:
06074/8180-3135
Telefax:
06074/8180-5916
E-Mail:
kommunalaufsicht@
kreis-offenbach.de
Zeichen:
30-09-03-12
Datum:
04.07.2024

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Rödermark gemäß §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 der Stadt Rödermark sowie des Beschlusses zum Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahr 2024/2025 des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark der Stadt Rödermark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat am 05.03.2024 den Doppelhaushalt für die Jahre 2024 und 2025, das Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2028 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen. Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Datum vom 22.03.2024. Nachfragen meiner Behörde wurden zeitnah und abschließend beantwortet.

Dienstleistungszentrum:
Bürgerservice: 0 60 74/81 80-0
Homepage: www.kreis-offenbach.de
E-Mail: info@kreis-offenbach.de



Besucheranschrift
sowie Anschrift für
Paket-/Postgutsendungen:
Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach

Bankverbindungen:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS
Sparkasse Dieburg
IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE
VVB Maingau
IBAN: DE29 5056 1315 0006 0216 11, BIC: GENODE51OBH



I.

**Genehmigung zur Haushaltssatzung der
Stadt Rödermark für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO in den Haushaltsjahren 2024 und 2025,
2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.650.000 €

(in Worten: zwei Millionen sechshundertfünfzigtausend Euro)
für das Haushaltsjahr 2024 und

3.112.000 €

(in Worten: drei Millionen einhundertzwölftausend Euro)
für das Haushaltsjahr 2025,

3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

3.150.755 €

(in Worten: drei Millionen einhundertfünfzigtausendsiebenhundertfünfundfünfzig Euro)
für das Haushaltsjahr 2024 und

2.490.756 €

(in Worten: zwei Millionen vierhundertneunzigtausendsiebenhundertsechsfundfünfzig Euro)
für das Haushaltsjahr 2025.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 der Stadt Rödermark enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Genehmigung zum Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025

Hiermit genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 HGO

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den unter § 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.500.000 €

(in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro)

für das Wirtschaftsjahr 2024,

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den genehmigungsfähigen Teilbetrag des unter § 2 des o. g. Wirtschaftsplanbeschlusses auf 5.000.000 € festgesetzten Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

3.630.000 €

(in Worten: drei Millionen sechshundertdreißigtausend Euro)

für das Wirtschaftsjahr 2024.

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Feststellungen und Hinweise zur Haushaltslage der Stadt Rödermark

Der Doppelhaushalt 2024/2025 der Stadt Rödermark bildet für das Jahr 2024 im Ergebnishaushalt ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von - 5.523.954,20 € ab, in 2025 wird ein leichter Überschuss in Höhe von 154.434,43 € erwartet. Im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung wird für das Haushaltsjahr 2026 ein Defizit in Höhe von - 32.223,65 € und für 2027 und 2028 Überschüsse in Höhe von 185.009,86 € und 1.728.125,00 € prognostiziert. Über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung ergibt sich ein Gesamtdefizit in Höhe von - 3.488.608,56 €. Zu Beginn 2024 beträgt die ordentliche Rücklage 6.147.080,24 €. Das kumulierte mittelfristige Defizit kann zwar vollständig mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden, hat jedoch einen Verzehr der Rücklage zur Folge. Zum 01.01.2028 beträgt die ordentliche Rücklage noch 930.346,68 €. Durch den für 2028 erwarteten Überschuss steigt der Rücklagenbestand zum Jahresende nach Verrechnung des ordentlichen Ergebnisses planmäßig wieder auf 2.658.471,68 € an. Die rechtliche Vorgabe des Haushaltsausgleichs gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO wird in allen Planjahren erfüllt.

Der Finanzhaushalt 2024/2025 plant mit einem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in 2024 in Höhe von - 3.107.092,78 € und 2.606.449,60 € in 2025. Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung sind in Höhe von 2.497.001,00 € (2024) und

2.617.201,00 € (2025) veranschlagt. Der Finanzhaushalt verfehlt folglich mit Deckungslücken in Höhe von - 5.604.093,78 € (2024) und - 10.751,40 € (2025) in beiden Jahren den Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO. Das Defizit in 2024 kann mit ungebundener Liquidität kompensiert werden. Auch für das Planjahr 2025 stehen vorhandene Zahlungsmittel in hinreichender Höhe zur Verfügung. Die Liquiditätsreserve wird in der Planung 2024/2025 gemäß § 106 Abs. 1 HGO in ausreichender Höhe gebildet. Die mittelfristige Finanzplanung sieht bis 2027 weiterhin durchgängig keinen Ausgleich des Finanzhaushalts vor. Es ergeben sich Deckungslücken in Höhe von - 245.291,23 € (2026) und - 95.262,48 € (2027), welche mit Liquidität kompensiert werden können. Als Folge sinkt der Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres 2027 auf 9.403.211,11 €. Erst ab dem Planjahr 2028 kann voraussichtlich ein jahresbezogener Ausgleich des Finanzhaushalts erreicht werden, der Zahlungsmittelbestand beträgt dann Ende 2028 10.889.917,00 €.

Der Finanzhaushalt 2024/2025 sowie das Investitionsprogramm rechnen mit Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.320.255,00 € in 2024 und 5.058.256,00 € in 2025. Gleichzeitig sind investive Einzahlungen in Höhe von 2.399.656,00 € (2024) und 2.797.656,00 € (2025) veranschlagt. Für 2024 ergibt sich hieraus ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von - 2.920.599,00 €, für 2025 beträgt dieser - 2.260.600,00 €. Die investiven Maßnahmen werden vollständig mit Zuschüssen und Kreditaufnahmen finanziert. Ein Eigenanteil an städtischer Liquidität besteht nicht. Im Haushaltsjahr 2024 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 3.150.755,00 € und für 2025 in Höhe von 2.490.756,00 € vorgesehen. Im mittelfristigen Planungszeitraum sind weitere Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu 8.387.198,00 € (2027) veranschlagt. In Folge dessen steigt die Gesamtverschuldung der Stadt Rödermark von vormals 20.058.971,00 € (Beginn 2024) bis Ende 2028 auf 43.286.883,00 € an. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Nachrangigkeitsgebot des § 93 Abs. 3 HGO. Hiernach dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die durch neue Kreditaufnahmen entstehenden Kosten bergen Risiken für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Rödermark. Die Notwendigkeit der Finanzierung über Kreditaufnahmen sollte daher im Haushaltsvollzug kritisch geprüft werden. Eine stetig zunehmende Gesamtverschuldung bei gleichzeitig vorhandener Liquidität, die wiederum für den jahresbezogenen Haushaltsausgleich in Anspruch genommen werden muss, kann die finanziellen Handlungsspielräume mittel- bis langfristig stark beeinträchtigen.

Die teilweise defizitäre Ergebnisplanung sowie die durchgängigen Fehlbeträge im Finanzhaushalt bis 2027 sind - wie auch bereits mit Verfügung zur Haushaltssatzung 2023 beurteilt - weiterhin als ein Strukturproblem zu bewerten. Der ausreichende Rücklagenbestand wird insbesondere durch das Defizit des Haushaltsjahres 2024 bis Ende 2028 um ca. 56,75 % vermindert. Gleichzeitig reduziert sich der Zahlungsmittelbestand um 24,57 %. Es ist erforderlich, dass rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Aufwandminderung oder Ertragssteigerung beschlossen werden, bevor die vorhandenen Ressourcen verbraucht sind. Für den Erhalt des kommunalpolitischen Spielraums ist es wichtig, dass die Vertretungskörperschaft mit

entsprechenden Entscheidungen auf eine Stabilisierung der Finanzlage der Stadt Rödermark hinwirkt.

Im Doppelhaushalt der Stadt Rödermark erfolgt keine Berücksichtigung der erhöhten Kreis- und Schulumlage 2024. Ich verweise diesbezüglich auf den Erlass vom 19.12.2023 des Hessesches Ministerium des Innern und für Sport und die Verpflichtung zur Prüfung der Notwendigkeit des Beschlusses einer Nachtragssatzung gemäß § 98 Abs. 2 HGO.

Ich bewerte die Haushaltslage der Stadt Rödermark zum jetzigen Zeitpunkt als angespannt. Die Genehmigung unter Ziffer I. wird ohne Einschränkungen erteilt.

IV.

Feststellungen zur Wirtschaftslage des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark der Stadt Rödermark

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark der Stadt Rödermark plant für das Wirtschaftsjahr 2024 mit einem Jahresverlust in Höhe von - 2.552.580,00 €, für 2025 beträgt dieser - 3.272.620,00 €. Die Finanzplanung wird für alle Jahre der mittelfristigen Planung als ausgeglichen dargestellt.

Der Wirtschaftsplan veranschlagt für das Wirtschaftsjahr 2024 einen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.500.000,00 €. Die aus diesen Verpflichtungsermächtigungen resultierenden investiven Ausgaben sollen in 2025 (1.500.000,00 €) und 2026 (1.000.000,00 €) zur Auszahlung kommen. Unter § 2 des Wirtschaftsplanbeschlusses wird ein Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 in Höhe von 5.000.000,00 € festgesetzt. Die investiven Auszahlungen für den Feuerwehrstützpunkt wurden im Laufe der Haushaltsberatungen allerdings stark reduziert, sodass diese entsprechend dem vorgelegten Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2024 in Summe nur noch 3.630.000,00 € betragen. Kredite dürfen gemäß § 103 Abs. 1 HGO nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Genehmigung der Investitionskredite für das Wirtschaftsjahr 2024 unter Ziffer II. Nr. 2 erfolgt daher unter Kürzung des Gesamtbetrags um den Teil, welcher die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigt. Zur Anpassung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2024 ist ein Beitrittsbeschluss zu fassen, vgl. Hinweis Nr. 7b) zu § 103 HGO. Ich bitte um Vorlage eines entsprechenden Nachweises, sobald die Abstimmung erfolgt ist.

Die Kreditverbindlichkeiten belaufen sich zu Beginn 2024 auf 4.115.967,00 €. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Kredittilgung in Höhe von 388.752,00 € wächst die Gesamtverschuldung bis Ende 2024 auf 7.357.215,00 € an. Die für das Wirtschaftsjahr 2024 geplanten Investitionen betreffen vorwiegend die Betriebsbereiche Abwasser und Gebäudewirtschaft.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 sind weder Investitionskredite noch Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Liquiditätskredite werden in beiden Wirtschaftsjahren nicht veranschlagt.

V.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung bitte ich der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

VI.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes unter Ziffer I. für ausreichend. Die Genehmigung zum Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark für 2024/2025 bedarf gemäß § 115 Abs. 4 S. 2 HGO keiner öffentlichen Bekanntmachung.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Offenbach als Behörde der Landesverwaltung – Fachdienst Kommunalaufsicht, Recht und Ordnungsangelegenheiten, Werner-Hilpert-Straße 1 in 63128 Dietzenbach einzulegen.


(Oliver Quilling)
Landrat

